

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnier-und Reitsportgemeinschaft Martinshof und soll im Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Nordfriesland durch den Reiterbund Mitglied des Landesverbandes der Reit-und Fahrvereine in Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Peter-Ording, Brüllweg 2, und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Flensburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck erstreckt sich insbesondere auf die Förderung der eigenen Vereinsmitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vorbereitung und Durchführung von Pferde-und Pferdeleistungsschauen

- Vorbereitung und Durchführung von Jugend-bzw. Juniorsportveranstaltungen sowie Förderung der Jugend und Junioren.

- Durchführung von Ausbildungsvorhaben, Fortbildungsveranstaltungen und Lehrvorführungen für Reiter und Fahrer zur Vorbereitung der Teilnahme an Reit-und Fahrturnieren und Abteilungswettkämpfen im Lande sowie als Maßnahme zur Förderung des Reitsports und des Tierschutzes in Verbindung mit der Pferdehaltung.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, jedoch Entschädigungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie dem Zweck des Vereins dienlich und in ihrer Höhe angemessen sind.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Sind Geldmittel vorhanden, so sollen sie zur Pflege und dem Erhalt der Geräte (Hindernisse) und der Anlage (evtl. Zuschuss zum Hallenboden) verwendet werden.
7. Dadurch erwirkt der Verein keine Eigentumsrechte auf die Anlage, aber die Möglichkeit auf regelmäßige angemessene Trainingsmöglichkeiten und die Ausrichtung von Pferdeleistungsschauen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand, bei Jugendlichen und Junioren soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Verein als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind Mitglieder im Sinne der LPO (Leistungsprüfungsordnung) und beitragspflichtig.
3. Stammmitglieder im Sinne der LPO können sowohl ordentliche als auch fördernde aktive Mitglieder sein. Mitglieder, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, die dem Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Landeskommision und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 3A Verpflichtung gegenüber dem Pferd.

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 1. 1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 1. 2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 1. 3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechts-Ordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt

Und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn sie mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
4. gegen § 3A (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,

- Gegen die Satzung oder gegensatzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

- Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Arbeitsstunden

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Arbeitsstunden, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Zahlungen erfolgen im I. Quartal des Jahres durch Bankabruf.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Reiterjugend

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist **nicht** zulässig.
7. **Jugendliche und Junioren im Sinne der LPO haben kein Stimmrecht.**
8. Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Jugendordnung des Vereins (siehe § 11 Abs. 2)

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart
 - der Sportwart
 - ein Beisitzer
3. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die erstmalige Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Jugendwartes erfolgt jedoch auf die Dauer von zwei Jahren und danach jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte

§ 11 Die Reiterjugend

- Die Reiterjugend wird von den Jugendlichen und Junioren des Vereins gebildet und Ihre Interessen durch den Jugendwart wahrgenommen.
- Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 LPO und Rechtsordnung

- Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich der Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
- Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
- Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
- Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO, Teil C, Rechtsordnung, geregelt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kreisreiterbund Nordfriesland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.